

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



gegen Empfangsbekanntnis
Windpark Neuendorf A GmbH & Co. KG
[REDACTED]
Alt Kosenow 7
17398 Neu Kosenow

Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Bearbeitet von: [REDACTED]
Aktenzeichen: 1.6.2V-60.021/26-54
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 04.06.2026

**Änderungsgenehmigung Nr. 1.6.2V-60.021/26-54
gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz
zur Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.015/20-51**

Der
Windpark Neuendorf A GmbH & Co. KG
Alt Kosenow 7
17398 Neu Kosenow

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 12.02.2026, Posteingang am 17.02.2026, folgende Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) erteilt.

Alle Inhalts- und Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 gelten unverändert fort, soweit sich nicht durch die nachfolgenden Festlegungen etwas Anderes ergibt.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 800

E-Mail: poststelle@stalu-vp.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

1. Gegenstand der Änderungsgenehmigung

- 1.1. Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 wird insoweit abgeändert, als dass an die Stelle der im Genehmigungsbescheid unter *Genehmigungsgegenstand Ziffer 1.* benannten WEA- und Standortbezeichnungen nunmehr folgende WEA- und Standortbezeichnungen treten. Alle weiteren Angaben in Ziffer 1 des Genehmigungsbescheides Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 bleiben durch die Änderung unberührt.

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA des Typs Nordex N175 – 6,8 MW am Standort der Gemeinde Ducherow, Ortsteil Neuendorf A, innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) 33/2015 Neuendorf A, entsprechend nachfolgender Angaben, inkl. Tabelle 1.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 01, 02, 03, 04
Typ:	Nordex N175 – 6,8 MW
Nabenhöhe:	179,00 m
Rotordurchmesser:	175,00 m
Gesamthöhe:	266,50 m
Nennleistung:	6,8 MW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
01	Neuendorf A	4	5	33.424.641	5.953.784
02	Neuendorf A	4	2	33.424.302	5.953.513
03	Neuendorf A	4	21	33.424.776	5.953.426
04	Neuendorf A	5	10	33.424.298	5.954.120

a) Lagebezugssystem ETRS89, UTM

- 1.2. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und zusammen mit dieser aufzubewahren. Die Unterlagen nach Ziffer 1., Tabelle 2 der Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 gelten ferner auch als Anlage für diese Änderungsgenehmigung fort, soweit sie nicht inhaltlich durch die nachfolgenden Unterlagen ersetzt wurden.

Tabelle 2: Antragsunterlagen der Änderung

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
0	Deckblatt Inhaltsverzeichnis	1 - 2
1	Antrag und Kurzbeschreibung Antragsunterlagen Formular 1.1 Kurzbeschreibung Formular 1.2 Sonstiges Formular 1.3 - Handelsregistrauszüge - Kostenberechnung - Vollmacht, Kostenübernahme	3 - 17
2	Lagepläne Topographische Karte Maßstab 1 : 25.000 Grundkarte Maßstab 1 : 5.000 Liegenschaftskarte M-V Maßstab 1 : 4.000 Nutzungsvertrag zwischen dem Betreiber: Erste Windpark Lübs GmbH & Co. KG und dem Eigentümer Abstände WEA und Immissionsorte Maßstab 1 : 15.000 Abstände Gasleitung und öffentliche Straßen	18 - 31
3	Anlage und Betrieb Produktbeschreibung Referenzenergieertrag Gliederung der Anlage Formulare 3.3 Übersichtszeichnung Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	32 - 53
4	Emissionen und Immissionen Betriebszustand und Schallemissionen Formular 4.5 Umwelteinwirkungen einer WEA Schallimmissionsprognose Formular 4.7.2 Herstellungsbescheinigung Oktavpegel Formular 4.7.3	54 - 94
5	Sägezahnhinterkante	95 - 97
6	Arbeitsschutz und Sicherheit Sicherheitshandbuch – Verhaltensregeln an, in und auf WEA Technische Beschreibung der Befahranlage Flucht- und Rettungsplan	98 - 154
7	Abfälle Abfallbeseitigung Abfälle bei Anlagenbetrieb	155 - 160
8	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Bauantrag Baubeschreibung	161 - 248

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Bauvorlagenberechtigung Grundlagen zum Brandschutz Amtlicher Lageplan Maßstab 1 :1250 Technische Informationen zum Bauvorhaben Baugrundgutachten Prüfbescheid für eine Typenprüfung Fundamente Formular 12.5.5 Transport, Zuwegung und Krananforderungen Formular 12.5.6	
9	Standorte der Anlagen Standorte der Anlagen Formular 16.1.1 Blitzschutz und EMV Formular 16.1.3.1 Erdungsanlage Formular 16.1.3.2 Eiserkennung Formular 16.1.3.3 Standsicherheit / Turbulenzgutachten - Gutachten zur Standorteignung von WEA Formular 16.1.4 - Datenblatt zum Luftfahrthindernis Formular 16.1.7.1 - Allg. Kennzeichnung WEA Formular 16.1.7.2 - Tages- und Nachtkennzeichnung Formular 16.1.7.3 - Antrag BNK Formular 16.1.7.4 - Oktav Schallleistungspegel	248 - 306
10	Datenblatt Bundeswehr	307

- 1.3. Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt jeweils für die Windenergieanlage, mit deren Errichtung nicht bis zum 03.06.2029 begonnen worden ist.
- 1.4 Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als zehn Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig drei Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.
- 1.5. Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 wird insoweit abgeändert, als dass die im Genehmigungsbescheid unter *Bestimmung Ziffer 2.3.1* benannte Regelung aufgehoben und ersetzt wird durch:

Die von den vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179,00 m und einer Nennleistung von 6,8 MW am Standort Neuendorf A verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallimmissionsprognose der Notus energy GmbH & Co. KG, 14469 Potsdam, Windpark Neuendorf A, Berichts-Nr. NE-Schall 002-2026 Revision 00, Erstelldatum 16.02.2026) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte der Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm für den **Beurteilungszeitraum „nachts“** (Zeitraum vom 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr):

- IO 02 Neuendorf A, Neue Straße 10	42 dB(A)
- IO 03 Lübs, Neuendorfer Str. 14	43 dB(A)
- IO 06 Lübs, Schulstraße 1	42 dB(A)
- IO 07 Lübs Ausbau 2	43 dB(A)
- IO 08 Heinrichshof 1	42 dB(A)
- IO 11 Borckenfriede 5	39 dB(A)
- IO 12 Neuendorf A, Neue Straße 24	42 dB(A)

Die Schutzwürdigkeit der hierfür nach Nr. 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte wurde entsprechend der Schallimmissionsprognose wie folgt ausgewiesen:

Maßgebliche Immissionsorte (IO)	Bezeichnung der Immissionsorte (IO)	IRW - dB(A) Nachtzeitraum (22.00 – 06.00 Uhr)
IO 02	Neuendorf A, Neue Straße 10	45
IO 03	Lübs, Neuendorfer Str. 14	45
IO 06	Lübs, Schulstraße 1	45
IO 07	Lübs Ausbau 2	45
IO 08	Heinrichshof 1	45
IO 11	Borckenfriede 5	45
IO 12	Neuendorf A, Neue Straße 24	45

- 1.6. Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 wird insoweit abgeändert, als dass die im Genehmigungsbescheid unter *Bestimmung Ziffer 2.3.2* benannte Regelung aufgehoben und ersetzt wird durch:

Der von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N175 – 6,8 MW mit einer Nabenhöhe von 179,00 m am Standort Neuendorf A ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 108,6 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

- 1.7. Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 wird insoweit abgeändert, als dass die im Genehmigungsbescheid unter *Bestimmung Ziffer 2.3.3* benannte Regelung aufgehoben und ersetzt wird durch:

Unmittelbar, spätestens aber 18 Monate nach Inbetriebnahme ist durch Vermessung einer Windenergieanlage ein Datenblatt in der Betriebsweise Mode 0 gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, in ihren Regelungen und in ihren Schallemissionen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Für den Fall, dass einzelne Komponenten der Windenergieanlagen ausgetauscht werden, ist ggfs. eine neuerliche Vermessung erforderlich.

Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Fremdanlage geführt werden.

- 1.8. Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 wird insoweit abgeändert, als dass die im Genehmigungsbescheid unter *Bestimmung Ziffer 2.3.4* benannte Regelung aufgehoben und ersetzt wird durch:

Bis der Nachweis gem. Nr. 2.3.3 vorliegt, ist die Windenergieanlage „WEA 04“ im Beurteilungszeitraum „nachts“ außer Betrieb zu nehmen. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu Überschreitungen der unter Nr. 2.3.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten führen. Die Aufnahme des Nachtbetriebes der Windenergieanlage „WEA 04“ bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

Bereits vor dem Vorliegen von Vermessungsberichten kann die Windenergieanlage „WEA 04“ im Beurteilungszeitraum „nachts“ in einem schallreduzierten Mode betrieben werden,

unter der Voraussetzung, dass deren Immissionsbeitrag im Vergleich zu dem für den bestimmungsgemäßen Betrieb festgesetzten Betriebsmodus an den maßgeblichen Immissionsorten nachweislich jeweils um mindestens 3 dB(A) abgesenkt wird.

Auch die Aufnahme dieses vorläufigen Nachtbetriebs bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde. Der für die Absenkung erforderliche Nachweis ist dem Antrag auf Aufnahme des Nachtbetriebs beizufügen.

- 1.9. Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 wird insoweit abgeändert, als dass die im Genehmigungsbescheid unter *Bestimmung Ziffer 2.7.8* benannte Regelung aufgehoben und ersetzt wird durch:

Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

- 1.10. Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 wird insoweit abgeändert, als dass die im Genehmigungsbescheid unter *Bestimmung Ziffer 2.7.11* vollständig zurückgenommen wird.

- 1.11. Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 wird insoweit abgeändert, als dass die im Genehmigungsbescheid unter *Bestimmung Ziffer 2.7.13* benannte Regelung aufgehoben und ersetzt wird durch:

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss sichergestellt sein, dass die Befeuerung automatisch auf eine Ersatzstromversorgung umschaltet. Dafür ist ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzulegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 1.12. Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 wird insoweit abgeändert, als dass die im Genehmigungsbescheid unter *Bestimmung Ziffer 2.7.17* benannte Regelung aufgehoben und ersetzt wird durch:

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen ihrer jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Die im Bau befindlichen WEA sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100,00 m über Grund mit einer behelfsmäßigen Nachtkennzeichnung an der jeweils höchsten Stelle zu kennzeichnen. Sie ist mit Notstrom zu versorgen.

- 1.13. Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 wird insoweit abgeändert, als dass die im Genehmigungsbescheid unter *Bestimmung Ziffer 2.7.18* benannte Regelung aufgehoben und ersetzt wird durch:

Veröffentlichung:

Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. den Beginn des Hochbaus vor dessen Beginn separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-1725c-1 bis c-4**
- b. Name des Standortes:
- c. Art des Luftfahrthindernisses:
- d. Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund]:
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m, inkl. Angabe des Höhenmodells: DHHN92 oder EGM96]:
- g. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- h. Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: V-623-00000-2021/207 (24-2/2457b)** schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Mecklenburg-Vorpommern

Luftfahrtbehörde (Ref. 630)

19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per E-Mail an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

2. Kostenentscheidungen

- 2.1. Die Kosten des Verfahrens trägt die Windpark Neuendorf A GmbH & Co. KG.
- 2.2. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **[REDACTED]** Euro erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der nachfolgend genannten Empfängerdaten auf folgendes Konto zu überweisen:

Zahlungsempfänger: Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern Abteilung
Landeszentralkasse
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
Kassenzeichen: **[REDACTED]**

Hinweis:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 Abs. 1 VwKostG M-V² ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben.

Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwanges kostenpflichtig veranlasst.

Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO³ keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 09.10.2023 (Posteingang am 18.10.2023) beantragte die NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam, im Auftrag der Antragstellerin Windpark Neuendorf A GmbH & Co. KG, Parkweg 4 in 17398 Ducherow OT Neuendorf A, eine Genehmigung

nach § 4 Abs. 1 BImSchG. Beantragt wurden die Errichtung und der Betrieb von vier WEA des Typs Vestas V162 – 7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 169,00 m, einem Rotordurchmesser von 162,00 m, einer Gesamthöhe von 250,00 m und einer Nennleistung von 7,2 MW am Standort Neuendorf A, Gemarkung Neuendorf A, Flur 4 auf den Flurstücken 5, 2 und 21 sowie Flur 5 auf dem Flurstück 10 innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) 33/2015 Neuendorf A im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG i. V. m. § 6 WindBG⁴.

Diesem Antrag wurde entsprochen und mit dem 30.10.2025 unter dem Az. 1.6.2V-60.015/20-51 die begehrte Genehmigung erteilt. Wegen der einzelnen Inhalts- und Nebenstimmungen nehme ich Bezug auf den Genehmigungsbescheid vom 30.10.2025.

Mit Datum vom 12.02.2026, digitaler Posteingang am 17.02.2026, wurde ebenfalls durch die NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG im Auftrag der Antragstellerin Windpark Neuendorf A GmbH & Co. KG eine Änderungsgenehmigung hinsichtlich der zuvor im Genehmigungsbescheid vom 30.10.2025 festgelegten Anlagentypen der WEA beantragt. Der Typ der vier genehmigten WEA soll auf jeweils Nordex N175 – 6,8 MW mit einer Nabenhöhe von 179,00 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m, einer Gesamthöhe von 266,50 m und einer Nennleistung von 6,8 MW geändert werden. Die Standorte der WEA bleiben identisch.

Mit Antrag vom 12.02.2026 (Posteingang 17.02.2026) wurde die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG beantragt. Der Antrag war ebenfalls zum 17.02.2026 i. S. d. § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV⁵ vollständig.

Aufgrund ihrer Zuständigkeiten für den vorgenannten Prüfumfang wurden folgende Träger öffentlicher Belange im Änderungsgenehmigungsverfahren beteiligt:

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde mit Stellungnahme vom 24.03.2026
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Referat Infra I 3) mit Stellungnahme vom 13.03.2026
- Landkreis Vorpommern-Greifswald mit Stellungnahme vom 29.04.2026

Zudem fanden die fachlichen Beurteilungen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) vom 17.04.2026 hinsichtlich Schallimmissionen bei der Entscheidung Berücksichtigung.

Weitere Träger öffentlicher Belange waren am Änderungsgenehmigungsverfahren aufgrund des eingeschränkten Prüfumfangs nach § 16b Abs. 7 Satz 3 i. V. m. § 16b Abs. 8 Satz 1 BImSchG nicht zu beteiligen.

Die NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG wurde am 28.05.2026 mit Übersendung des Genehmigungsentwurfs schriftlich per E-Mail über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung unterrichtet. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V Gelegenheit, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 01.06.2026 äußerte sich die Antragstellerin. Die Äußerungen wurden entsprechend der Erläuterungen in der Begründung berücksichtigt.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 LwUmwuLBehV MV⁶ i. V. m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V⁷. Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 LwUmwuLBehV MV.

Verwaltungsverfahren

Der Prüfumfang der Voraussetzungen für die Änderungsgenehmigung ergibt sich aus § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG i. V. m. § 16b Abs. 8 Satz 1 BImSchG. Es sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen sowie Anforderungen nach § 16b Abs. 8 Satz 1 BImSchG nachzuweisen und zu prüfen. Dies umfasst die Prüfung der Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen durch den veränderten Betrieb der WEA.

Das Genehmigungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG geführt.

Form und Frist

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG M-V⁸ i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Schriftform durch diesen Bescheid.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt fristgemäß. Gemäß § 16b Abs. 8a Satz 1 BImSchG gilt im Fall von § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von drei Monaten ab dem spätesten gemäß § 16b Abs. 7 Satz 6 oder 7 BImSchG mitgeteilten Zeitpunkt als antragsgemäß geändert, sofern die Genehmigungsbehörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder die Durchführung eines Erörterungstermins beantragt wird.

Der späteste nach § 16b Abs. 7 Satz 6 BImSchG mitgeteilte Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei den zuständigen Behörden für die militärischen und

luftverkehrlichen Belange war bei beiden o. g. Behörden der 06.03.2026. Änderungen am Antragsgegenstand wurden nicht vorgenommen und auch kein Erörterungstermin beantragt.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwVfG M-V i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB⁹ begann die Bearbeitungsfrist am 07.03.2026 um 00:00 Uhr und endete entsprechend § 31 Abs. 1 VwVfG M-V i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB am 06.06.2026 um 23:59 Uhr. Da über den Antrag durch diesen Bescheid vor Ablauf des Fristendes entschieden wurde, ist die Genehmigungsfiktion nach § 16b Abs. 8a Satz 1 BImSchG nicht eingetreten und der Genehmigungsbehörde stand das Recht zu, über den Antrag in der Sache zu entscheiden.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Genehmigungspflicht und Tatbestandsvoraussetzungen für beantragtes Repowering

Bei den vier WEA handelt es sich um Anlagen, welche gemäß § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zu dieser Verordnung genehmigungsbedürftig i. S. d. BImSchG sind.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Durch die Änderung des Anlagentyps werden verschiedene nachteilige Auswirkungen (beispielsweise in Form von Schallemissionen) hervorgerufen, welche für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Es wurde somit eine wesentliche Änderung beantragt, welche einer Änderungsgenehmigung bedarf.

Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen gemäß § 16b Abs. 7 Satz 1 bis 3 BImSchG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Die Absätze des § 16b Abs. 5 und 6 BImSchG sind entsprechend anzuwenden. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen sowie die Anforderungen nach § 16b Abs. 8 Satz 1 BImSchG nachzuweisen und zu prüfen. Dies umfasst die Prüfung der Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen durch den veränderten Betrieb der WEA.

Antragsgegenständlich ist ein Anlagentypwechsel der vier WEA vom Typ Vestas V162 – 7,2 MW auf den Typ Nordex N175 – 6,8 MW vor der Errichtung der Anlagen. Die Standorte aller vier WEA bleiben gleich. Die Gesamthöhe einer Vestas V162 – 7,2 MW beträgt 250,00 Meter und die Gesamthöhe einer Nordex N175 – 6,8 MW 266,50 Meter, sodass die sich ergebende Höhendifferenz von 16,50 Metern im zulässigen Änderungsbereich von 20,00 Metern liegt.

Das Tatbestandsmerkmal „Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert“ wird als ebenfalls erfüllt angesehen. Zwar verringert sich der Rotordurchlauf nicht, sondern wird im Gegenteil um 3,5 Meter erhöht (Rotordurchlauf Vestas V 162 – 7,2 MW beträgt 88,00 Meter, Rotordurchlauf Nordex N175 – 6,8 MW beträgt 91,50 Meter), jedoch wird die Erhöhung nach derzeitigem Erkenntnisstand als unkritisch gesehen, da der Gesetzgeber keine Beschränkung hinsichtlich der Erhöhung des Rotordurchlaufs getroffen hat, sondern nur eine Verringerung einschränkt.

Somit sind die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Repowering nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG erfüllt und im Änderungs genehmigungsverfahren ist ausschließlich der vorgenannte Prüfumfang anzusetzen.

Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Begründung der Bestimmungen

Entsprechend der Stellungnahme der Luftfahrtbehörde liegt das WEA-Vorhaben außerhalb der Bauschutzbereiche ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände) und überschreitet die Höhe von 100 m über Grund. Es ist daher von § 14 Abs. 1 LuftVG¹⁰ betroffen.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG kann die luftrechtliche Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit die Baugenehmigung unter Auflagen erteilt wird.

Gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG hat die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Zustimmung zur Errichtung der beantragten WEA mit einer Gesamthöhe von maximal

267,0 m über Grund bzw. 277,0 m MSL im EGM96 (WEA Nr. 1),

267,0 m über Grund bzw. 276,0 m MSL im EGM96 (WEA Nr. 2),

267,0 m über Grund bzw. 276,0 m MSL im EGM96 (WEA Nr. 3),

267,0 m über Grund bzw. 276,0 m MSL im EGM96 (WEA Nr. 4),

mit den Koordinaten (WGS84)

53° 43′ 38,2″ Nord und 13° 51′ 28,0″ Ost (WEA Nr. 1),

53° 43′ 29,2″ Nord und 13° 51′ 09,8″ Ost (WEA Nr. 2),

53° 43′ 26,7″ Nord und 13° 51′ 35,7″ Ost (WEA Nr. 3),

53° 43′ 48,9″ Nord und 13° 51′ 09,0″ Ost (WEA Nr. 4),

unter der Bedingung erteilt, dass aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit die Baugenehmigung unter Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Regelungen der AVV¹¹ sowie der Veröffentlichung als Luftfahrthindernis erteilt wird.

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-1725c vom 23.3.2026
- entsprechend der AVV
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luft-VO¹²
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen.

Die mit der Ursprungsgenehmigung vom 30.10.2025 erteilte Auflage Nr. 2.7.11 wurde aufgehoben, da ihr Inhalt nunmehr über die Auflage 2.7.13 (hier Nr. 1.11) vollständig abgedeckt wird.

Ferner wurde durch die Luftfahrtbehörde darauf hingewiesen, dass die Bewertung des Luftfahrtamts der Bundeswehr zu den militärischen flugbetrieblichen Belangen aufgrund der jüngsten Gesetzesänderung (BGBl. 2026 I Nr. 40 vom 13.02.2026) nicht mehr Bestandteil der gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation ist und demzufolge die Prüfung der militärischen flugbetrieblichen Belange nun ausschließlich der Bundeswehr (BAIUDBw) obliegt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) sieht vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Belange der Bundeswehr durch die beantragte Typenänderung nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände. Auch wurden keine zusätzlichen Auflagen formuliert.

Laut Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestehen anhand der vorgelegten Antragsunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Repowering. Die abschließende

Prüfung der Standsicherheit und Turbulenzen erfolgt gemeinsam mit der noch erforderlichen Prüfung der Standsicherheit entsprechend Nebenbestimmung 2.1.2. des Genehmigungsbescheides vom 30.10.2025.

Die akustische Plausibilität der Schallimmissionsprognose der Notus energy GmbH & Co. KG, 14469 Potsdam, Windpark Neuendorf A, Berichts-Nr. NE-Schall 002-2026 Revision 00, Erstelldatum 16.02.2026 wurde durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) bestätigt.

Die nun geplanten WEA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m und einer Nennleistung von 6,8 MW sollen laut der Prognose im Beurteilungszeitraum „tags“ und „nachts“ im leistungsoptimierten Betriebsmodus Mode 0 mit einem Schallleistungspegel von 106,9 dB(A) betrieben werden.

Im Vergleich zu den ursprünglich genehmigten WEA hat das LUNG in eigenen Kontrollrechnungen festgestellt, dass nach dem Wechsel des Anlagentyps um bis zu 0,9 dB(A) höhere Schallimmissionen durch die geplante Zusatzbelastung an den gem. Nr. 2.3 TA Lärm definierten maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten sind. Insofern werden die Berechnungen des Gutachters in der vorgenannten Prognose bestätigt. Jedoch können die in der Ursprungsgenehmigung Nr. 1.6.2V60.015/20-51 vom 30.10.2025 festgelegten Teil-Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten nicht eingehalten werden.

Da allerdings für die Beurteilungspegel „nachts“ der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die sich im Vergleich zum Ursprungsverfahren nicht geändert hat, auch mit der höheren Zusatzbelastung keine Überschreitungen der geltenden Immissionsrichtwerte „nachts“ an den maßgeblichen Immissionsorten mit der Schutzwürdigkeit eines Kern-, Dorf-, Mischgebietes i. S. v. Nr. 6.1 d) TA Lärm im Gutachten prognostiziert werden, ist das Verfahren aus Sicht des Schallschutzes genehmigungsfähig. Die zulässige Zusatzbelastung ist deshalb in der Änderungsgenehmigung antragsgemäß zu erhöhen, dabei aber jeweils auf den Immissionsbeitrag zu beschränken, der von den WEA lt. Prognose für den bestimmungsgemäßen Betrieb benötigt wird. Es handelt sich bei den in der Genehmigung neu festzusetzenden Teil-Immissionswerten der Zusatzbelastung grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte. Im Beurteilungszeitraum „tags“ befinden sich weiterhin keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der nun geplanten WEA des Typs Nordex N175/6.X.

Die Ermittlung des maximal zulässigen Emissionswertes $L_{e,max}$ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise.

Da die Schallimmissionsprognose wiederum auf Herstellerangaben beruht und somit mit erhöhten Unsicherheiten behaftet ist, bleibt die Forderung der Nachtabstimmung der „WEA 04“ bis zur Verifizierung der Emissionsansätze durch die Vorlage von Ergebnissen einer FGW-konformen Vermessung bestehen (siehe Bestimmung Nr. 2.3.4 der Genehmigung vom 30.10.2025).

Bis zur Erbringung des o. g. Nachweises für die Betriebsart Mode 0 kann die „WEA 04“ unter der Voraussetzung, dass deren Immissionsbeitrag im Vergleich zur vorgesehenen Betriebsweise nachweislich um mindestens 3 dB abgesenkt wird, den Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise aufnehmen. Der Nachweis kann anhand der Herstellerangaben geführt werden.

Im Hinblick auf die Aufnahme des bestimmungsgemäßen Nachtbetriebs wird an dieser Stelle auf den in Mecklenburg-Vorpommern bei der Nachweisführung anzuwendenden Leitfaden zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WEA hingewiesen. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden. Die Aufnahme des Nachtbetriebs bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

Entsprechend der durchgeführten Anhörung wird klargestellt, dass Anforderungen an Schallemissionsmessungen von WEA und deren Auswertung in der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie) beschrieben sind. Auf die FGW-Richtlinie (in der aktuell gültigen Fassung, Revision 19) wird in der Nebenbestimmung explizit verwiesen. Des Weiteren beinhaltet die Nebenbestimmung auch die Möglichkeit der Nachweisführung der Emissionswerte anhand einer baugleichen Fremdanlage.

Eine Einfachvermessung an der WEA 04 oder einer baugleichen (Fremd-)anlage ist zur Erfüllung der Nebenbestimmung ausreichend. Der Nachtbetrieb der WEA 04 wird nach Einreichung der Unterlagen zur Einfachvermessung umgehend durch die Genehmigungsbehörde freigegeben, sobald dieser die fachliche Bestätigung der Einfachvermessung durch das LUNG vorliegt. Bis dahin dient das Verbot des Nachtbetriebs der WEA 04 wie bereits in der Ursprungsgenehmigung dazu, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten sicherzustellen.

Ferner wurde die Ursprungsgenehmigung um die Nebenbestimmung 1.4 zur Überwachung der nunmehr bewilligten WEA ergänzt. Mit der Formulierung der Nebenbestimmung 1.5 ist gemeint, dass die WEA im beantragten Modus voraussichtlich die Immissionsrichtwerte einhalten werden.

Einzelne immissionsschutzrechtliche Auflagen zum Schallschutz aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 haben grundsätzlich Bestand. Die Übrigen waren nur insoweit zu ersetzen, als dass die erteilte Genehmigung auf den neuen Anlagentyp angepasst wird.

Die festgesetzte Frist gem. Ziffer 1.3 ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung

und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden.

Die Frist von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: Datum 03.06.2029) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land. Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können.

Der Gesetzgeber gibt in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Möglichkeit vor, die Befristung der Genehmigung auf die Errichtung oder den Betrieb der Anlage abzustellen. Die Gewährung der Behörde, das Erlöschen des Bescheids auf den Beginn der Errichtung der Anlage zu beziehen, erfolgte unter der Maßgabe die Frist so großzügig wie möglich zu gestalten. Der Zeitpunkt der Errichtung beginnt bereits mit der Baufeldfreimachung und beinhaltet nicht die vollständige Errichtung der Anlage. Die vom Antragsteller angegebenen langen Lieferzeiten sind damit ausreichend berücksichtigt.

Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet. Die Fristsetzung ist angemessen und geeignet. Eine Verlängerung der Frist auf Antrag möglich (§ 18 Abs.3 BImSchG).

Die angeordnete Maßnahme gem. Ziffer 1.4 dient dem Zweck, der Genehmigungsbehörde die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen zu ermöglichen und somit ihre Überwachungspflichten nach § 52 Abs. 1 S.1 BImSchG zu erfüllen.

Sie ist erforderlich, da nur durch die Aufzeichnung der wesentlichen Betriebsparameter sichergestellt werden kann, dass der Anlagenbetrieb genehmigungskonform erfolgt.

Die Maßnahme ist auch geeignet, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen durch die Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen ohne weiteres möglich ist, und mithin der beabsichtigte Zweck der Maßnahme gefördert wird.

Ein milderer, also Eingriffsschwächeres und zudem gleich effektives Mittel ist nicht ersichtlich. Sie ist zudem angemessen, um die Einhaltung der sich aus der vorliegenden Änderungsgenehmigung hervorgehenden immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen nachvollziehen, kontrollieren und prüfen zu können.

Die Interessen der Antragstellerin werden durch die Maßnahme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen. Der mit der Maßnahme verbundene Mehraufwand für die Antragstellerin hat hier im Rahmen einer umfassenden Güterabwägung hinter der – für die Genehmigungsbehörde – gewonnen erheblichen Verfahrenserleichterung zurückzustehen. Sinn und Zweck der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Windenergieanlage ist die Einhaltung der Normen des BImSchG und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen, mithin also auch die Überwachung des anlagenbezogenen Immissionsschutzes. Dieser wiederum dient letztlich der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, Vgl. § 1 Abs. 2 BImSchG. Es ist zudem anzunehmen, dass die angeordneten, zu dokumentierenden Betriebsparameter bereits aus betriebswirtschaftlichen Gründen dokumentiert werden und die Betreiberin bereits im Rahmen ihrer Betreiberpflichten zur Vorlage dieser verpflichtet werden kann.

Prüfergebnis

Folglich war unter Beteiligung der genannten Fachbehörden festzustellen, dass durch die Änderung der Anlagentypen im beantragten Umfang die Standsicherheit der WEA nicht beeinträchtigt wird und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu erwarten sind sowie auch militärische und luftverkehrliche Belange gewahrt sind. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG liegen vor.

Somit war die Änderungsgenehmigung zu erteilen und der Genehmigungsgegenstand unter Ziffer 1. sowie die im Bescheidenor genannten Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 ~~weitgehend~~ antragsgemäß zu ändern.



IV. Begründung der Kostenentscheidungen

Kostengrundentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 1 bis 4 und 9 bis 14 VwKostG M-V in Verbindung mit der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V).

Kostenschuldnerin ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V die Antragstellerin. Befreiungstatbestände für eine Befreiung von den Verwaltungsgebühren nach §§ 7 und 8 VwKostG M-V liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen ImmSchKostVO M-V¹³ vom 12.12.2018 in der Fassung vom 29.09.2024 sowie der Tarifstellen aus der Anlage zu dieser Verordnung.

Kostenfestsetzungsentscheidung

Nach Tarifstelle 2 der Anlage zur ImmSchKostVO M-V richtet sich die Berechnung der Verwaltungsgebühren für Genehmigung nach den §§ 4, 16, 16a, 16b oder 23b BImSchG nach Errichtungskosten entsprechend Tarifstelle 2.1.

Ausgenommen hiervon sind Genehmigungen nach den §§ 4 oder 16b BImSchG bei einem vollständigen Austausch der gesamten Anlage für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gemäß Tarifstelle 2.2. Da im Rahmen des hier beantragten Repowerings jedoch kein vollständiger Austausch einer bereits errichteten Bestandsanlage beantragt wurde, wird Tarifstelle 2.1 angewandt (vgl. hierzu Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V vom 27.11.2024).

Die gesamten Errichtungskosten inklusive Mehrwertsteuer für die vier Anlagen belaufen sich entsprechend Kapitel 1.3 der Antragsunterlagen auf voraussichtlich [REDACTED] Euro.

Nach Tarifstelle 1.1 sind die Errichtungskosten auf volle 500 Euro aufzurunden. Somit ergeben sich als Berechnungsgrundlage Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] €.

Da die Errichtungskosten mehr als 5.000.000,00 Euro betragen, berechnen sich die Verwaltungsgebühren entsprechend Tarifstelle 2.1d) nach der Formel 23.750,00 Euro zuzüglich 0,3 % der 5.000.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten und ergeben sich wie folgt:

Errichtungskosten	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]
	[REDACTED]

Somit ergibt sich für diese Änderungsgenehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] Euro. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage

an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

Hinweise

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

Die mit Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 unter Hinweise erteilte immissionsschutzrechtliche Hinweis a) wird wie folgt ersetzt:

- a. Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum N175/6.X Mode 0

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	(73,4)

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Luftverkehrsrechtliche Hinweise

Die mit Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 erteilten luftverkehrsrechtlichen Hinweise erteilten immissionsschutzrechtlichen Hinweise werden vollumfänglich durch nachfolgende Hinweise ersetzt:

a. Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß Auflage 2.7.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

b. Veröffentlichungsdaten:

Die Flugsicherungsorganisation (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH) muss gemäß internationaler Vorgaben für Höhenangaben das Höhenmodell EGM96 verwenden. Daher wurden die vom Antragsteller eingereichten Höhenangaben durch die DFS automatisch in EGM96 umgerechnet. Dadurch kann es zu Abweichungen von wenigen Dezimetern gegenüber Höhenangaben kommen, die vom Antragsteller im Höhenmodell DHHN92 übermittelt wurden. Bei der Übermittlung von Veröffentlichungsdaten durch den Vorhabenträger/ WEA-Betreiber ist daher auch das verwendete Höhenmodell anzugeben. Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

c. Änderung Bauhöhen/ Standortverschiebungen:

Die erteilte luftfahrtbehördliche Zustimmung gilt ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über DHHN92 oder EGM96. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte bedarf es einer erneuten Prüfung und Zustimmung der Luftfahrtbehörde und daher einer erneuten Beteiligung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

d. Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und in m über DHHN92 oder EGM96
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2021/207 (24-2/2457b) anzugeben. Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

Bauordnungsrechtliche Hinweise

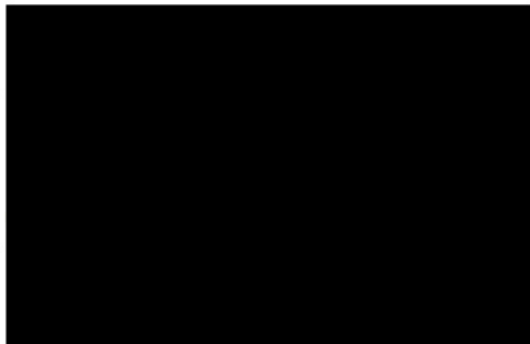
Neben allen weiteren, in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 erteilten bauordnungsrechtliche Bedingungen und Auflagen, behalten ausdrücklich auch die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.015/20-51 vom 30.10.2025 erteilten bauordnungsrechtliche Bedingungen 2.1.1 bis 2.1.6 und die Auflagen Nr. 2.4.1 bis 2.4.9 auch für den neuen Anlagentyp (Nordex N175 – 6,8 MW) weiterhin ihre Gültigkeit.

Für die geänderte Anlage sind die für die Prüfung der Statik erforderlichen Unterlagen in 2-facher Ausfertigung in Papierform einzureichen (u. a. das Standorteignungsgutachten). Die Auswirkungen der Turbulenzen werden im Rahmen der Prüfung der Statik/Standicherheit vor Baubeginn geprüft.

Im Auftrag



Abteilungsleiterin



Anlagen: 1 Antragsordner

Rechtsgrundlagenverzeichnis

¹ BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

² VwKostG M-V - Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621)

³ VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111)

⁴ WindBG - Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

⁵ 9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

⁶ LwUmwuLBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)

⁷ ImmSchZustLVO M-V - Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)

⁸ VwVfG M-V - Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. S. 410, 465), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617)

⁹ BGB – Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83)

¹⁰ LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 40)

¹¹ AVV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)

¹² Luft-VO - Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

¹³ ImmSchKostVO M-V - Immissionsschutz-Kostenverordnung vom 12.12.2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 580)